

AMTSBLATT



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt



Stadtverwaltung Apolda

Nr. 17/00
03. November 2000

Weitere Sanierungsarbeiten im Museum Apolda

Das Museum in der Bahnhofstraße 41 verbirgt sich derzeit noch hinter Abdeckplanen, weil u.a. die Fassade des Hauptgebäudes erneuert wird. In diesem Zusammenhang wurden auch die Fenster in diesem Bereich ausgetauscht.

Ein neues Dach erhielt das Hauptgebäude bereits im Jahre 1993.

Eine neue Heizung wurde im Jahre 1998 installiert.

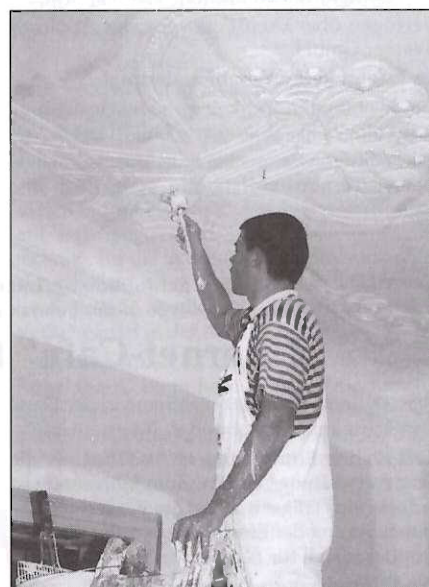
Im Ostflügel fand 1999 eine umfangreiche Teilsanierung statt. Es wurden neue Fenster

eingebaut, die Entwässerung erneuert und Räume für Sonderausstellungen ausgebaut.

Damit konnte im Erdgeschoß Baufreiheit für die nun laufende Renovierung der Räume geschaffen werden. Hier soll einmal das Stadtmuseum (Geschichte der Apoldaer Textilindustrie) einziehen.

Die Apoldaer Stadtgeschichte soll ihren Platz im Erdgeschoß des Ostflügels erhalten.

Damit kann auch die Palette der Ausstellungen erweitert und die Attraktivität als Stadtmuseum erhöht werden.



Der Westflügel wird im Erdgeschoß vorläufig weiter vom Standesamt genutzt.

Entsprechend der finanziellen Mittel, die die Stadtverwaltung bereitstellen kann, sind weitere Maßnahmen erforderlich, um das Museum herzurichten. Dazu gehören die Sanierung der Räume für die o.g. Ausstellung zur Stadtgeschichte im Erdgeschoß des Ostflügels, die Dachsanierung des Ost- und Westflügels sowie die Fertigstellung der Fassade zur Straßenseite (Arkaden).

Es ist weiter vorgesehen, den Museumsgarten in das Ausstellungskonzept mit einzubeziehen, nachdem er einer Neugestaltung unterzogen wurde.

Aus dem Inhalt

	Seite
Die Apoldaer Wasser GmbH informiert	2
Neues von der Stadtökologie	3
Herzlichen Glückwunsch zum 103. Geburtstag	4
Kultur:	4
Vereinsnachrichten: u.a. Kreisvolkshochschule/Sozialverband Deutschland e.V. Apoldaer Kulturverein e.V.	5
Amtlicher Teil: Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch 2001.....	6-7
Beschlüsse der 13. Sitzung des Stadtrates	7
Bekanntmachung über die Offenlegung von Liegenschaftskarten	7
Ausbaubeitragssatzung	8-11
Lohnsteuerkarten 2001	11
Häuserverkäufe	12
Stellenausschreibungen: Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r; Straßenwärter	12
Öffentliche Ausschreibung: Sanierung Rathaus 3. BA	13
Schönste Fassade 2000 gesucht	14

*Die nächste Sitzung
des Stadtrates
findet am
15. November 2000
um 17.00 Uhr
im Stadthaus, Raum 36,
statt.*



*Das nächste Amtsblatt
erscheint am
17. November 2000.*

Informationen

Die Apoldaer Wasser GmbH informiert:

Ablesung der Hauswasserzähler 2000

Im Zeitraum vom

13. November bis 30. Dezember 2000

führen wir die jährliche Ablesung der Wasserzähler durch.

Wir bitten unsere Kunden, den Mitarbeitern der Apoldaer Wasser GmbH den Zugang zur Meßeinrichtung zu ermöglichen. Die Ableser verfügen über Dienstaussweise der Apoldaer Wasser GmbH.

Es erfolgt keine Vorabkassierung!

Bei Nichtzugänglichkeit zur Meßeinrichtung wird eine Selbstablesekarte hinterlassen.

Diese bitten wir uns bis zum jeweils angegebenen Termin **vollständig ausgefüllt** und

unterschrieben zurück zu senden. Anderenfalls wird eine Verbrauchsschätzung auf Grundlage des Vorjahresverbrauches vorgenommen.

Bei eventuellen Rückfragen bzw. Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte an unsere Kundenabteilung unter der Telefonnummer: 03644/539199; Fax: 03644/539140 oder per E-mail: info@wasserapolda.de.

Apoldaer Wasser GmbH



Neues aus der Stadtbibliothek

Start in den Leserherbst



Am 11. Oktober 2000 startete die Stadtbibliothek Apolda in den diesjährigen Leserherbst. Zu Gast war der Arabien-Experte und Buchautor Dr. Uwe Pfullmann. Der Diplomarabist stellte nicht nur sein Buch „Ibn Saud - König zwischen Tradition und Fortschritt“ vor, er verschaffte den etwa 70 interessierten Zuhörern auch einen Überblick über den geschichtlichen Hintergrund des heutigen Saudi-Arabiens. Sehr anschaulich wurde die Geschichte dieses oft zu wenig beachteten Erdflecks, der erst seit diesem Jahr touristisch erschlossen wird, bei einem sehr ausführlichen Diavortrag präsentiert. Besonderen Wert legte Dr. Pfullmann hierbei auf die historischen Gebäude und Kultstätten des Landes.

Erfreut waren die Mitarbeiter der Stadtbibliothek über die Teilnahme von zwei Schulklassen des Gymnasiums. Es ist hoffentlich ein erster Schritt zu einer noch besseren und für beide Seiten effektiven Zusammenarbeit.

Der Leserherbst wird im Dezember mit zwei weiteren Veranstaltungen fortgesetzt, aber sie sollten auch einmal in der Zwischenzeit in der Bibliothek vorbeischaauen.

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	10.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 18.00 Uhr.



Aus der Internet-Jobbörse („Internet-Café“), Darrstraße 2/4, 99510 Apolda, Telefon (03644) 56 06 66, Telefax (03644) 56 06 67

„Internet-Café“ feierte Geburtstag

Am 23. September 1999 eröffnete in der Darrstraße die Internet-Jobbörse „Internet-Café“.

Träger der Einrichtung ist seit Beginn die Stadtverwaltung Apolda. Zum Jahresende ist jedoch ein Trägerwechsel im Gespräch. Die Finanzierung der Einrichtung erfolgt über die Bundesanstalt für Arbeit.

An 15 Computern können sich die Besucher kostenlos zur Jobsuche oder zur Erledigung von Hausaufgaben ins Netz „einklinken“. Wer einfach nur mal so im Internet surfen möchte, zahlt derzeit 2,00 DM pro Stunde.

Seit der Eröffnung haben sich bereits mehr als 3000 Nutzer angemeldet, von denen viele regelmäßig kommen. Dadurch sind die Computer täglich rund 7 bis 8 Stunden ausgelastet.

Die sechs Mitarbeiter betreuen die Besucher in zwei Schichten.

Aus Anlaß des einjährigen Bestehens des „Internet-Café“ Apolda fand am Freitag, dem 13. Oktober 2000, ein „Tag der offenen Tür“ statt, an dem die ca. 100 Gäste und Interes-

sierten die Möglichkeit zum kostenlosen Surfen hatten.

Des weiteren konnte man an diesem Tag verschiedene Bildungsträger, wie das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V., Sikos Schulung GmbH, Ecom Seminare GmbH, Multimediale Werkstatt „Apolda 2000“ und die Kreisvolkshochschule sowie die Suchthilfe in Thüringen (SIT) mit ihren Angeboten näher kennenlernen.

Für ihre Teilnahme an der Informationsveranstaltung möchten wir uns nochmals ganz herzlich bedanken. Wir freuen uns auf die geplante mögliche Erweiterung der Zusammenarbeit in den verschiedensten Bereichen.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag-Freitag	8.00 - 22.00 Uhr
Samstag:	10.00 - 22.00 Uhr
Sonntag:	14.00 - 20.00 Uhr.

Das Team vom „Internet-Café“



IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Apolda, Markt 1, 99510 Apolda, Telefon 03644 / 650-0, Fax 650-400

Redaktion: Helga Löwlein, Stefan Zimmermann, Stadtverwaltung Apolda, Markt 1

Anzeigenteil: Helga Löwlein

Fotos: Helga Löwlein (falls nicht anders angegeben)

Druck: Liebeskind Druck GmbH, Gewerbepark B 87, Beim Weidige 1, 99510 Apolda, Telefon (03644) 5092-0, Fax (03644) 5092-12, E-mail: Liebeskind-Druck@t-online.de

Vertrieb: Walter Werbung, Schlachthofstraße 20, 99085 Erfurt, Telefon (0361) 55849-0, Fax (0361) 55849-17

Auflagenhöhe: 14.200 Stück; kostenlos an alle Haushalte

Erscheinungsdatum: **03.11.2000**

Für den Inhalt der Werbeanzeigen sind die Auftraggeber verantwortlich.



Das Amtsblatt wird auf umweltfreundlichem Papier gedruckt.

Informationen

Eine außergewöhnliche Bitte an den Bürgermeister



Mit einem besonderen Anliegen bat ein Apoldaer Schüler einer zweiten Klasse zur Sprechstunde des Bürgermeisters um dessen Gehör und Hilfe. Ihn ärgert es sehr, daß so viele Menschen - darunter auch seine Mutter - so viel rauchen. Er trug deshalb sein Anliegen vor, das Stadtoberhaupt möge kraft seines Amtes das Rauchen verbieten und alle Zigaretten auf dem Marktplatz öffentlich verbrennen lassen.

Auch die Zigarren, von denen sich der Bür-

germeister - wie er aus sicherer Quelle wüßte - so ab und zu eine leiste, sollten natürlich mit verbrannt werden. Sein Begehren hatte er zudem auf einer selbstgebastelten Collage illustriert.

Der Bürgermeister erläuterte ihm, daß es nicht in seiner Macht liege, ein Rauchverbot für die Stadt auszusprechen. Er sagte ihm aber zu, sein Anliegen über die Presse öffentlich zu machen und somit die Raucher zum Nachdenken anzuregen.

Im Moorental sind die Spatzen los ...

Entgegen aller schlechter Omen feierten wir am Freitag dem 13. Oktober 2000 unser Herbstfest. Den ganzen Kindergarten hatten wir herbstlich geschmückt. Dazu trugen auch unsere Eltern mit ihren Gaben bei, wofür wir uns ganz herzlich bedanken.

Wir waren glücklich, daß die Sonne strahlte und alles in den schönsten Farben leuchten ließ. Zum Frühstück stärkten wir uns am reichhaltigen Buffet. Den Vormittag verbrachten wir

bei Spiel und Spaß. Am Nachmittag hatten wir dann unsere Eltern eingeladen und erfreuten sie mit einem kleinen Programm und einer Modenschau. Dies bildete den Rahmen für unsere Namensgebung. Feierlich enthüllten 2 Kinder das neue Namensschild:

Kindertagesstätte „Moorentaler Spatzen“. Die Glückwünsche der Stadtverwaltung überbrachten Baudezernent Herr Richter und die Amtsleiterin für Schulen, Sport und Soziales, Frau Herffurth.

Diesen Artikel möchten wir zum Anlaß nehmen, um uns ganz herzlich beim Bürgermeister, Herrn Müller, für die Geschenke der Stadt Apolda zu bedanken. Unser Dank gilt auch der Fleischerei Gemeinhardt, Frau Franke, der Firma Elektro Kleine sowie Familie Kindermann.

Den Abschluß dieses schönen Tages bildete ein Lampionumzug durch die Umgebung.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Moorentaler Spatzen“



Foto privat

Neues von der Stadtökologie

Graue Ecken werden begrünt



Zum Abschluß des Jahres 2000 finden, wie immer im Herbst, Pflanzarbeiten statt, die im Ergebnis einer Ausschreibung vergeben worden sind. Ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb wird in dieser Pflanzperiode die Aufgabe haben, sowohl Baumpflanzungen durchzuführen, als auch Splitterflächen im Bereich des Straßenbegleitgrüns aufzuwerten.

Mit Hilfe von Bodenaustausch werden günstigere Wuchsbedingungen für die Pflanzen geschaffen. Das betrifft zukünftige Baumstandorte ebenso wie die für Stauden- und Kleingehölzpflanzungen vorgesehenen Flächen. Dabei ist - neben einigen kleineren Pflanzbaustellen - insbesondere in den folgenden Straßen mit zeitweiligen Verkehrsbeschränkungen zu rechnen, für die in diesem Zusammenhang um Verständnis gebeten wird: Pestalozzistraße, Lessingstraße, Gerbachei, Schloßzufahrt und Verkehrsinsel in der Adolf-Aber-Straße.

Insgesamt sollen 31 Laubbäume (Bergahorn, Kugelahorn, Baumhasel, Linde, Zierkirsche, Stieleiche sowie Zierapfel) und darüber hinaus 960 Kleingehölze/Rosen sowie 365 Stauden in den Boden kommen. Während die Bäume neben gestalterischen Aspekten auch für die Verbesserung des Stadtklimas vorgesehen sind, werden vor allem die Bodendeckerrosen und Stauden das Stadtbild aufwerten helfen.

Über einige Baumspenden wird an gesonderter Stelle berichtet werden.

Im Rahmen der Eingriffsausgleichsmaßnahmen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 14 (ehem. Laborchemie) stehen in diesem Herbst umfangreiche Pflanzmaßnahmen bevor. Innerhalb des zukünftigen Industriegebietes an der Utenbacher Straße soll das öffentliche Straßenbegleitgrün angelegt werden. 150 Laubbäume (Spitzahorn, Bergahorn, Stieleiche, Esche, Baumhasel, Sommerlinde, Hainbuche, Feldahorn, Feldulme u.a.) werden zukünftig die neu angelegten Straßenzüge zieren und gliedern. Hinzu kommen fast 10.000 Heister und Sträucher verschiedener Größen und Formen, die zum Teil ökologische und zum Teil gestalterische Funktionen übernehmen werden. An den Ufern eines Regenrückhaltebeckens werden 500 m² Sumpfstauden gesetzt und ein 150 m langer Amphibienschutzzaun zur Utenbacher Straße hin errichtet. Für diese Maßnahmen laufen derzeit die Ausschreibungen.

In den Gemarkungen Sulzbach und Oberdorf verläuft der Markenweg, ein Feldweg, der sich nordwestlich dieser Ortschaften erstreckt. Dieser soll auf einer Länge von ca. 2 km mit Obstbäumen einseitig neu bepflanzt werden.

Im Außenbereich erfolgen Pflanzungen von Flurgehölzen. Mit Hilfe vom Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. (CJD) Bad Sulza und Umweltprojekt- und Dienstleistungs mbH (UPD) Kranichfeld werden Mitarbeiterinnen in ABM den Laubgehölzbestand in der Landschaft erweitern. Damit können die Lebensbedingungen für Kleinlebewesen verbessert und der Biotopverbund erweitert werden.

Für das kommende Frühjahr sind verschiedene Erstaufforstungsmaßnahmen in Vorbereitung.

Herzlichen Glückwunsch zum 103. Geburtstag



Viele Glückwünsche für Gesundheit und Wohlergehen konnte **Herr Dr. Werner Herrtwich** am 29. Oktober 2000 anlässlich seines 103. Geburtstages entgegennehmen. In die Schar der Gratulanten hatten sich nicht nur die Mitarbeiter und Mitbewohner des Carolinenheimes eingereiht. Auch ehemalige Schüler, die von ihm in der Mittelschule Naumburg in den Fächern Kunsterziehung und Englisch unterrichtet wurden, waren gekommen. Im Namen der Stadtverwaltung überbrachte der 1. Beigeordnete, Herr Paul Richter, Glückwünsche, Blumen und ein Geschenk.

Gesundheitlich geht es dem Jubilar seinem hohen Alter entsprechend angemessen. Die viele Aufregung um seine Person war für ihn jedoch auch sehr anstrengend, so daß einige Gratulanten sich für den nächsten Tag angemeldet hatten. Er wohnt seit 1984 im Carolinenheim und fühlt sich hier sehr wohl und gut versorgt. Zu seinen Gewohnheiten gehört es nach wie vor, daß er ab und zu auf dem Klavier sein Lieblingslied aus der Jugendzeit spielt. Auch seine Post- und das ist nicht wenig - erledigt er immer noch selbst. Zu seiner Tochter in Zeulenroda hält er telefonischen Kontakt. Sie kommt ihn aber auch so oft wie möglich besuchen.

In Rapid City herzlich aufgenommen



Foto privat

Zu einem Erfahrungsaustausch mit den Kameraden der Feuerwehr aus der Partnerstadt Rapid City (USA) waren vom 14. bis 21.10.2000 sechs Kameraden der FFw Apolda in Begleitung eines Mitgliedes des Apoldaer Partnerschaftskomitees über den „großen Teich“ geflogen.

Über ihre Eindrücke berichtete Wehrleiter Ingo Knoppe nach ihrer Rückkehr. Er sagte, man könne gar nicht mit wenigen Worten ausdrücken, wie herzlich sie als Gäste aufgenommen wurden. Das galt im besonderen Maße für die Gastgeberfamilien, mit denen sie erlebnisreiche Ausflüge u.a. zum Mount Rushmore oder Crazy Horse unternahmen und eine Batlak-Party feierten. Daß sie vom Stadtrat offiziell zu Ehrenbürgern von Rapid City ernannt wurden, mußten sie erst nach und nach verdauen.

Als Fazit ihres Erfahrungsaustausches stellten sie fest, daß sich sowohl die Aufgaben als auch das Ausbildungsprogramm der Feuerwehren sehr ähnlich sind.

Nun freuen sich die Apoldaer Kameraden auf den Gegenbesuch ihrer Freunde im März/April 2001. Sie wollen auf jeden Fall ebenso gute Gastgeber sein.

Kultur

Samstag, 11.11.2000

20.00 Uhr Eiermannbau
KUNST TOTAL
vom Feuerlöscher zur Skulptur
anschließend Party mit Eb Davis

Sonntag, 12.11.2000

10.00 Uhr Kreisvolkshochschule
**KINDLICHES SPIEL
UND MAGISCHE ZEICHEN**
die Bilderwelt des Joan Miró
Referentin:
Dr. Angelika Steinmetz-Oppeland

Donnerstag, 16.11.2000

19.30 Uhr Stadthalle
DIA-SHOW „NEW YORK“

Freitag, 17.11.2000, bis Sonntag, 31.12.2000

Glockenmuseum
WEIHNACHTSAUSSTELLUNG

Samstag, 18.11.2000

18.00 Uhr Restaurant „Alla Stalla“
SALON DUO „S“
Piano und Violinklänge einmal anders! Eine musikalische Reise durch ... Musicals-Evergreens, Jazz & Classic
Violine: Simone Stützer
Piano: Sabine Knoch

Sonntag, 03.12.2000

9.30 Uhr Lutherkirche
KANTATENGOTTESDIENST

- Änderungen vorbehalten! -

4. Apoldaer Christbaumschmücken im Museum

Alle 2 Jahre entsteht zum Jahresausklang im Apoldaer Glockenmuseum eine Ausstellung mit Weihnachtsbäumen, die von Kindern geschmückt werden. Auch in diesem Jahr sind Phantasie und Bastelfreude gefragt!

Es werden deshalb Schulklassen, Hort- und Kindergartengruppen aufgerufen, sich an der Ausstellung zu beteiligen, die vom 02.12.-31.12. zu sehen sein wird. Wer möchte, kann sich „seinen Baum“ im Museum reservieren lassen und ihn in der Woche vom 27.11.-1.12. nach Absprache selbst schmücken. Über eine rege Beteiligung würden sich die Mitarbeiter des Museums freuen! Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch von Frau Erfurth unter (03644) 650-331.

Theaterpaket Erfurt

Am 16. Dezember 2000 lädt das Theater Erfurt in

„Mein Freund Bunbury“ ein.

Die Vorstellung beginnt um 19.30 Uhr, Busfahrt 18.00 Uhr ab Busbahnhof Apolda.

Vorbestellungen werden in der Apolda-Information, Markt 16, 99510 Apolda (Telefon 03644/562642), ab sofort entgegengenommen.

Kartenbestellungen für Silvester 2000

Für die Silvesterveranstaltung in der Stadthalle Apolda mit einem

BUNTEN SHOW-PROGRAMM

können ab sofort Karten in der Stadthalle (Telefon 03644-50630) bestellt werden.



Vorankündigung Horst Schroth kommt nach Apolda mit seinem Programm: Herrenabend

am: Donnerstag, 3. Mai 2001
um: 20.00 Uhr
im: Saal des Apoldaer Schlosses.

Kartenreservierungen (ab sofort):
Apolda-Information, Markt 16,
99510 Apolda, Telefon und Fax:
(03644) 562642

Kartenvorverkauf (ab 1. November 2000): Apolda-Information
Eintritt: 30,00 DM

Vereinsnachrichten

Schlüsselübergabe am 11.11. um 11.11 Uhr



Der AFC lädt gemeinsam mit dem FCT, LFC und dem FRA zur Schlüsselübergabe am 11.11.2000 um 11.11 Uhr vor dem Apoldaer Rathaus ein.

Sobald die Narren den Schlüssel für das Rathaus vom Bürgermeister symbolisch empfangen haben, werden sie den „Rückzug“ in die Stadthalle antreten. Bei einem zünftigen Frühschoppen, zu dem natürlich alle Apoldaer eingeladen sind, soll der Beginn ihrer Herrschaft über das Rathaus ausgiebig gefeiert werden.

Der Eintritt ist frei. Also dann:

„Apolle hinein!“



Kreisvolkshochschule Weimarer Land,
Bachstraße 11, 99510 Apolda,
Tel. (0 36 44) 55 48 41, Fax (0 36 44) 55 48 44

Für die, die es eilig haben

Die Kreisvolkshochschule Weimarer Land bietet ab dem 08.11.00 einen neuen Intensivkurs für spanische Sprache an. Der Kurs wurde spezifisch für Menschen entwickelt, die nie zuvor die Gelegenheit hatten, Spanisch zu lernen. In dem 5-wöchigen Lehrgang beschränkt sich die Grammatik auf das aller Notwendigste. In freundlicher und entspannter Atmosphäre lernen die Interessenten, sich in kurzen einfachen Sätzen über Familie, Stadt, Hobbys, Gesundheit, Urlaub usw. auszudrücken. Die erworbenen Kenntnisse könnten Sie vielleicht schon in Ihrem nächsten Urlaub gut gebrauchen.

Nähere Auskünfte und Anmeldung sind in der Hauptgeschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Weimarer Land in Apolda, Bachstraße 11, Telefon (0 35 44) 55 48 41 möglich.



Apoldaer Kulturverein e.V.,
Unterm Schloß 3, 99510 Apolda,
Telefon (0 36 44) 55 11 07

„Ich habe nichts als das Wort“

Am 20.09.2000 beging der über die Grenzen Mitteldeutschlands hinaus bekannte Schriftsteller Hanns Cibulka in Gotha seinen achtzigsten Geburtstag. Aus diesem Anlaß spricht der Literaturkritiker Günter Gerstmann (Jena) über Leben und Werk des Jubilars. Die Veranstaltung des Apoldaer Kulturvereins e.V. findet am 16.11.2000, 18.30 Uhr, im Ausstellungsraum des Apoldaer Schlosses statt.

Hanns Cibulkas vielseitiges schriftstellerisches Werk umfaßt vor allem Gedichte und eine tagebuchartige Reflexionsprosa („Das Tagebuch gehört zu den literarischen Formen, die mich am stärksten faszinieren ...“). Die „innere Literatur“ als ein unwandelbares Geschehen zu begreifen, zugleich dem Mitmenschen auch eine Lebenshilfe anzubieten, eine Orientierung zu suchen, damit erweisen sich diese Aufzeichnungen als ein Kompaß für den Suchenden. Belege dafür bieten die in den Sammelbänden veröffentlichten Aufzeichnungen, die als „Thüringer Tagebücher“ und als „Ostseetagebücher“ vorliegen. Gerade ein längerer Aufenthalt in der Dornburger Landschaft, von dem die „Dornburger Blätter“ Kunde geben, dient dazu, hier eine Daseinsfassung, eine „Wesensvertiefung“ vorzunehmen. Dabei wird Goethe zum großen Helfer, der schon eine Durchgeistigung der politischen Verhältnisse gefordert hatte.

Hanns Cibulkas Worte haben vor allem in der späteren DDR-Gesellschaft eine spezifische kulturelle Signatur prägen helfen.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Zottelstedt e.V.

Einladung

zur Jahreshauptversammlung
Die Jagdgenossenschaft Zottelstedt e.V. lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am **Donnerstag, dem 9. November 2000, 19.00 Uhr**, in den Versammlungsraum von Zottelstedt ein.

gez. Karl Oehler

10 Jahre Sozialpolitische Tätigkeit des Sozialverband Deutschland e.V. - ehemals Reichsbund -

Sein 10-jähriges Wirken im ehemaligen Landkreis Apolda bzw. im Landkreis Weimarer Land beging der Kreisvorstand des Sozialverbandes Deutschland mit einer Festveranstaltung im Seniorenklub „Alma Liebscher“. In einem Grußschreiben würdigte die Präsidentin des Thüringer Landtages, Frau Christine Lieberknecht, das erfolgreiche Engagement unseres Verbandes auch in ihrem Wahlkreis. Anerkennende Worte für die bisher geleistete Arbeit als Interessenvertreter auf sozialem Gebiet fanden auch der Landrat, Herr Hans-Helmut Münchberg, sowie der Bürgermeister der Stadt Apolda, Herr Michael Müller. Übereinstimmend zeigten sich alle von dem Erfolg unseres Landesvorsitzenden Fritz Schumann, der gleichzeitig auch den Vorsitz im Kreisverband Weimarer Land inne hat, beeindruckt, dessen beharrlichem Eintreten für

die Gleichbehandlung aller Kriegsbeschädigten schließlich im März dieses Jahres durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes entsprochen worden war.

Anschließend würdigte Fritz Schumann die Leistung von besonders aktiven Mitgliedern bei der Wiedergründung des Reichsbundes und deren jahrelanges Wirken für die Erreichung unserer Verbandsziele. Es kommt jetzt darauf an, den Sozialverband Deutschland im öffentlichen Bewußtsein immer mehr als Interessenvertreter nicht nur von Kriegsopfern bekannt zu machen, sondern ganz allgemein als Lobby für Menschen, die wegen verschiedenster Behinderungen praktische Hilfen sowie rechtlichen Beistand im Alltag, bei der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben oder bei der Gleichstellung mit den nicht behinderten Berufskollegen benötigen. Singgemäß gilt das

auch für die Bezieher und Beantrager von Alters-, Hinterbliebenen- oder Unfallrenten und Renten wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit. Jeder hat Bekannte, denen noch nicht bewußt ist, daß ihre sozialen Ansprüche einst von starken Interessenvertretern erkämpft wurden und gerade jetzt zum Beispiel durch vielfältige Aktionen des Sozialverbandes Deutschland auch verteidigt werden, weshalb es sich auch schon deshalb lohnt, Mitglied in unserem Verband zu werden.

In einem gemütlichen Beisammensein mit Musik und Unterhaltung klang die Veranstaltung aus. Wir bedanken uns bei allen, die durch gute Vorbereitung und Organisation oder Mitwirkung zum guten Gelingen beigetragen haben.

Der Kreisvorstand

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch 2001

Alle Kinder, die bis zum

30.06.2001

sechs Jahre alt werden, sind in der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden.

Kinder, die in der Zeit vom

01.07.2001 bis 31.12.2001

sechs Jahre alt werden, können ebenfalls angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Die Anmeldungen finden in allen Grundschulen am 11. und 12. Dezember 2000 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

gez. Paul Richter

1. Beigeordneter/Baudezernent

Grundschule „Pestalozzi“ Bachstraße 23

Ackerwand 1 - 9
Ackerwand 2 - 10
Alexander-Puschkin-Platz
Am Busbahnhof
Apothekergäßchen
Bachstraße
Backhausweg
Bärholdgasse
Bahnhofstraße 1 - 37
Bahnhofstraße 2 - 34
Beethovenstraße
Bernhardstraße 1 - 41
Bernhardstraße 2 - 38
Bernhard-Prager-Gasse
Brühl
Darrplatz
Darrstraße
Dobermannstraße
Dornburger Straße 1 - 13
Dornburger Straße 2 - 6
Dornsgasse
Dreßlerstraße
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße
Ebertplatz
Fichtestraße
Franz-Mehring-Straße
Gerbachei
Glockengießereistraße 2 - 4
Glockengießereistraße 1 - 7
Goerdelerstraße
Goldgasse
Heidenberg
Heinrich-Heine-Straße
Jägerstraße
Johannissgasse
Klause
Königstraße
Liebknechtstraße
Lindenberg
Lindengasse
Lutherkirchstraße
Martinskirchgasse
Martinsgasse
Martinsplatz
Melanchthonplatz
Mönchsgasse
Mozartweg
Richard-Wagner-Straße
Ritterstraße
Robert-Koch-Straße
Rosa-Luxemburg-Straße
Schillerstraße
Schleiergasse
Schubertstraße
Schulplatz

Steinweg
Straße des Friedens
Teichgasse
Weimarische Straße

Grundschule „Am Nußberg“ Buttstädter Straße 61

Ortschaft Zottelstedt
Am Kalkberg
Am Weimarer Berg
Auenstraße
Brückenweg
Buttstädter Straße
Christian-Zimmermann-Straße 1 - 37
(alle Hausnummern)
Damaschkestraße
Ernst-Thälmann-Ring 64 - 126
(gerade Hausnummern)
Florian-Geyer-Straße
Flurstedter Marktweg
Franckestraße
Hohle Gasse
Katharinenweg
Krautländer Weg
Kurze Gasse
Leutloffstraße 2 - 40 (gerade Hausnummern)
Mattstedter Weg
Nordstraße
Paul-Schneider-Straße
Straße der Bodenreform
Siedlungsweg
Sulzaer Straße
Thomas-Müntzer-Straße
Ulrich-von-Hutten-Straße
Wickerstedter Straße

Grundschule „Werner Seelenbinder“ Werner-Seelenbinder-Straße 6

An der Goethebrücke
An der Schule
Bahnweg
Brehmstraße
Christian-Zimmermann-Straße 38 - 61
(alle Hausnummern)
Compterstraße
Dr.-Rudi-Moser-Straße
Elisenstraße
Erfurter Straße 1 - 97
Erfurter Straße 2 - 70
Ernst-Thälmann-Ring 1 - 63
(alle Hausnummern)
Ernst-Thälmann-Ring 65 - 125
(ungerade Hausnummern)
Ernst-Thälmann-Ring 128 - 202
(gerade Hausnummern)
Fischerstraße
Friedrichstraße
Glockengießereistraße 6 - 18
Glockengießereistraße 9 - 15
Görwitzstraße
Hanfstraße
Heynstraße
Immischstraße
Jakobstraße
Joliot-Curie-Straße
Kanoldstraße
Lauthsweg
Leipziger Straße 10
Leutloffstraße 1 - 117
Max-Planck-Straße
Niederroßlaer Straße
Robert-Birkner-Weg
Robert-Blum-Straße

Schulbergstraße
Schwabestraße
Stegmannstraße
Walter-Gordon-Platz
Werner-Seelenbinder-Straße
Wielandstraße

Grundschule „G. E. Lessing“ Dornburger Straße 14

Ackerwand 11 - 35
Ackerwand 12 - 26
Bahnhofstraße 39 - 69
Bahnhofstraße 36 - 58
Bernhardstraße 43 - 73
Bernhardstraße 40 - 48
Brandesstraße
Budapester Straße
Bukarester Straße
Burkhardtstraße
Dornburger Straße 15 - 55
Dornburger Straße 8 - 52
Dr.-Külz-Straße
Gabelberger Straße
Graf-Wichmann-Straße
Grünstraße
Herderstraße
Keßlerstraße
Lessingstraße
Louis-Braille-Straße
Louis-Opel-Straße
Moskauer Straße
Neusätze
Niemöllerstraße
Oststraße
Parkstraße
Pestalozzistraße
Platz der Demokratie
Rabestraße
Rosestraße
Stobraer Straße
Straußstraße
Unruhstraße
Utenbacher Straße
Warschauer Straße
Wilhelmstraße

Grundschule „Am Schötener Grund“ Friedrich-Engels-Straße 2

Ortschaft Schöten
Adolf-Aber-Straße
Ahornweg
Albstädter Straße
Alexanderstraße
Am Brückenborn
Am Gänseplan
An der Karlsquelle
August-Baudert-Straße
August-Bebel-Straße
Berggäßchen
Bergstraße
Berliner Straße
Bertold-Brecht-Straße
Blumenstraße
Brauerweg
BrauhoF
Bremer Straße
Carolinestraße
Eduardstraße
Ernst-Homann-Straße
Faulborn
Franz-Möricke-Straße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Friedrich-Engels-Straße
Grönland

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Grönlandsteiger
 Groß-Gerauer Straße
 Göttinger Straße
 Gutenbergstraße
 Hallesche Straße
 Hermstedter Straße
 Herressener Straße 2 - 12
 Herrmannstraße
 Hugo-Michel-Straße
 Jährlingsgasse
 Jahnplatz
 Jenaer Straße
 Käthe-Kollwitz-Straße
 Karl-August-Straße
 Karl-Marx-Straße
 Kölner Straße
 Kronfeldstraße
 Ludwigsplatz
 Mannheimer Straße
 Marker Straße
 Markt
 Müllerstraße
 Münchener Weg
 Planstraße
 Planweg
 Promenadenstraße
 Rapid-City-Straße
 Rauchstraße
 Reuschelstraße
 Rudolf-Breitscheid-Straße
 Schanzenweg
 Schötener Grund
 Secliner Straße
 Tannenweg
 Teichgartenweg
 Topfmarkt
 Über den Teichgärten
 Unterm Schloß
 Weilandstraße
 Weststraße
 Wiener Weg
 Würzburger Straße

Schulbezirk
Grundschule Herressen-Sulzbach
Schötener Straße 142
 Ortschaft Herressen-Sulzbach
 Ortschaft Oberndorf
 Ortschaft Oberroßla/Rödigsdorf
 Am Heerweg
 Auf dem Angespanne
 August-Berger-Straße
 Behringstraße
 Dieterstedter Straße
 Egelstraße
 Erfurter Straße 99-117 und 72-126
 Feldstraße
 Herressener Straße 14-82
 Kirschberg
 Leutertstraße
 Ollikstraße
 Rathenastraße
 Schieringstraße
 Wiesenstraße
 Zeppelinstraße

Beschlüsse der 13. Sitzung des Stadtrates am 25. Oktober 2000

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Stadtratssitzung durch den Stadtrat.

NICHTÖFFENTLICH

Beschluß-Nr.: 123-XIII/00

Jahresabschluss 1999 - Bestattungsinstitut

Der Stadtrat nahm den Bericht über den Jahresabschluss zum 31.12.1999 des Bestattungsinstitutes der Stadt Apolda zur Kenntnis.

Die Werkleitung wurde für das Jahr 1999 entlastet.

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

*

Beschluß-Nr.: 124-XIII/00

Langfristiger Pachtvertrag

Der Stadtrat beschloß den Abschluß eines langfristigen Pachtvertrages über eine Teilfläche in der Flur 1 der Gemarkung Apolda zwischen der Stadt Apolda und einer Privatperson.

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

*

Beschluß-Nr.: 125-XIII/00

Grundstückstausch

Der Stadtrat beschloß den Tausch einer Teilfläche in der Flur 8 der Gemarkung Apolda zwischen der Stadt Apolda und einer Immobilien-Firma.

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

*

Beschluß-Nr.: 126-XIII/00

Grundstückseinbringung

Der Stadtrat beschloß, Grundstücke in den Fluren 1, 5, und 14 der Gemarkung Apolda als Sacheinlage in die Apoldaer Stadtentwicklungsgesellschaft GmbH einzubringen.

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluß-Nr.: 127-XIII/00

Angelegenheit einer Gesellschaft

Der Stadtrat beschloß in Angelegenheiten einer Eigengesellschaft.

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen.

*

Beschluß-Nr.: 128-XIII/00

Grundstücksverkauf

Der Stadtrat beschloß auf Vorschlag des Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Verkauf eines Grundstückes.

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen.

*

Beschluß-Nr.: 129-XIII/00

Erbbaurechtsvertrag

Der Stadtrat beschloß den Abschluß eines Erbbaurechtsvertrages für ein Flurstück in der Flur 11 der Gemarkung Apolda zwischen der Stadt Apolda und einer Agrargenossenschaft für die Dauer von 20 Jahren.

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen.

*

Beschluß-Nr.: 130-XIII/00

Auftragsvergabe 5. BA Schulhof WSS

Der Stadtrat vergab den Auftrag zur Neugestaltung des Schulhofes der Werner-Seelenbinder-Schule (5. BA) auf der Basis einer öffentlichen Ausschreibung an die Firma Tief- und Landschaftsbau Apolda zum Angebotspreis.

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Bekanntmachung über die Offenlegung von Liegenschaftskarten

Die aus Anlaß der Erneuerung der Liegenschaftskarten und Umstellung auf die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) neu aufgestellten Liegenschaftskarten

Landkreis
 Gemeinde
 Gemarkungen, Fluren

Weimarer Land
Apolda
Oberndorf, Flur 6
Sulzbach, Flur 4
Oberroßla,
Fluren 1, 2 und 4
Apolda,
Fluren 1, 2, 6, 17, 18,
19, 21 und teilweise
Flur 5

werden gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285) in der z.Zt. gültigen Fassung

in der Zeit vom 20.11.2000 bis 19.12.2000

Mo, Di, Mi von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Zimmer 15 des Katasteramtes Apolda,
 Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

offengelegt. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt die Automatisierte Liegenschaftskarte an die Stelle der bisherigen Liegenschaftskarten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Angaben in der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Apolda, den 19.10.2000

gez. Scheelen

Siegel

Geschlossen

Die Vollstreckungsbehörde der Stadtkasse bleibt am

Donnerstag, dem 09.11.2000,

wegen Schulung geschlossen.

gez. **Dr. Ulrich Burghoff**
 Finanzdezernent

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Der Stadtrat beschloß am 27.09.2000 die **Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Apolda (Ausbaubeitragsatzung)**, die der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegen hat und die hiermit bekanntgemacht wird.

Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Apolda (Ausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 1, 2 Absatz 1 und § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 178 ff), erläßt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt Apolda von den Eigentümern der Grundstücke, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, denen die Inanspruchnahme möglichst besondere Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen i. S. des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und selbständigen Grünanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt Apolda stehen. Für Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen) können Beiträge nur auf Grund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - a) den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt bereitgestellten eigenen Grundstücke - maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme -,
 - b) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung von:
 - Fahrbahnen,
 - Rinnen-, Rand- und Bordsteinen,
 - Gehwegen,
 - Radwegen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - Treppenanlagen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Kfz-Stellplatzflächen als Bestandteile der Anlagen,
 - Grünanlagen als Bestandteile der Anlagen einschließlich - soweit erforder-

lich - Unterbau, Oberbau, Erhöhungen und Absenkungen.

- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören weiterhin:
 - a) der Aufwand für zu erbringende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft
 - b) der Aufwand durch die Vergabe von Aufträgen an Dritte (Planung, Vermessung, Bauleitung und Überwachung).
- (3) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für
 1. Hoch- und Tiefstraßen, Schnellverkehrsstraßen für Kraftfahrzeuge, Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 2. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

Straßenart	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
------------	---	---	--------------------------------

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn einschl. Rinnen	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Gehweg einschl. Abgrenzungen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
d) Kfz-Stellplatzflächen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn (§ 2 Abs. 1c) bei Längsaufstellung,	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v. H.
f) Grünanlagen einschl. Abgrenzung (§ 2 Abs. 1c)	3,00 m	3,00 m	50 v. H.

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn einschl. Rinnen	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Gehweg einschl. Abgrenzungen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
d) Kfz-Stellplatzflächen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn (§ 2 Abs. 1c)			
- bei Längsaufstellung	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
- bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.

§ 4

Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (nach Abs. 3). Der auf die stadteigenen Grundstücke entfallende Beitrag wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Der Aufwand ist bis zu den in Absatz 3 Spalten 2 und 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten der Straße bzw. Straßenteileinrichtungen beitragsfähig. Wird diese Breite überschritten, trägt die Stadt den Mehraufwand. Das gilt nicht hinsichtlich des Aufwandes für Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen. Zugrunde zu legen ist die durchschnittliche Breite.
- (3) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen betragen:

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

- Fortsetzung von Seite 8 -

Straßenart	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			30 v. H.
f) Grünanlagen einschl. Abgrenzung (§ 2 Abs. 1 c)	3,00 m	2,00 m	50 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn einschl. Rinnen	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Gehweg einschl. Abgrenzung	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v. H.
d) Kfz-Stellplatzflächen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn (§ 2 Abs. 1c) - bei Längsaufstellung - bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	je 2,50 m je 5,00 m	je 2,00 m je 5,00 m	50 v. H. 50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			10 v. H.
f) Grünanlagen einschl. Abgrenzung (§ 2 Abs. 1c)	3,00 m	3,00 m	50 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn einschl. Rinnen	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Gehweg einschl. Abgrenzungen	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
d) Kfz-Stellplatzflächen einschl. Abgrenzung zur Fahrbahn (§ 2 Abs. 1c) - bei Längsaufstellung - bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung	je 2,00 m je 5,00 m	je 2,00 m je 5,00 m	60 v. H. 60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			40 v. H.
f) Grünanlagen einschl. Abgrenzung (§ 2 Abs. 1c)	3,00 m	3,00 m	50 v. H.
5. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung	3,00 m	3,00 m	60 v. H.
6. Gemeindestraßen im Außenbereich			
a) Straßen, die Verbindungsfunktion zwischen Ortschaften besitzen alle Teileinrichtungen			25 v. H.
b) Wirtschaftswege alle Teileinrichtungen			75 v. H.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Verkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden in-

nerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

- d) Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Selbständige Gehwege:
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage

sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Grenzt eine Anlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so ist der Aufwand für die jeweils größere anrechenbare Breite beitragsfähig.
- (6) Für Anlagen, für welche die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Stadtrat durch Satzung etwas anderes.
- (7) Für Fußgängerzonen wird die Feststellung von besonderen Vorteilen der Anlieger, der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie der Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand jeweils durch Einzelsatzung bestimmt.

§ 5

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung).
Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Anlage, für die sich nach § 4 Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Abschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Beschlusses bedarf.
- (2) Für mehrere öffentliche Verkehrsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- (3) Die an einer öffentlichen Einrichtung, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit angrenzenden Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes in besonderen Fällen

- (1) Umfaßt das Abrechnungsgebiet sowohl baulich, gewerblich und industriell oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücke als auch ausschließlich in anderer Weise nutzbare Grundstücke (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), so wird der besondere Vorteil durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.
- (2) Zu diesem Zweck wird der umlagefähige Aufwand vor der Verteilung auf die einzelnen Grundstücke im Verhältnis der ermittelten Summen der einfachen Frontlängen der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke zu den ermittelten Summen der doppelten Frontlängen der bebauten, bebaubaren oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

- (3) Die für die Verteilung nach Abs. 2 maßgeblichen Frontlängen werden wie folgt ermittelt:
1. Frontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen dem Grundstück und der Anlage.
 2. Als Frontlänge gilt abweichend von Nr. 1 die Hälfte der längsten parallel zur Grenze der Anlage verlaufenden gedachten Linie innerhalb des Grundstücks, wenn die tatsächliche Frontlänge des Grundstücks weniger als die Hälfte dieser gedachten Linie beträgt. Dasselbe gilt, wenn das Grundstück keine gemeinsame Grenze mit der Anlage hat.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Aufwand (umlagefähiger Aufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5 Abs. 3) nach den Nutzungsflächen verteilt. Die Nutzungsfläche eines Grundstückes ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 7 Abs. 3) mit einem Nutzungsfaktor.
- (2) Bei der Verteilung des Aufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 11) und Art (§ 12) berücksichtigt. Für mehrere erschlossene Grundstücke gilt darüberhinaus die Regelung des § 13.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (4) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen, die tatsächliche Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand bis zu 40 m dazu verlaufenden Linie;
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die tatsächliche Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Einrichtung zugewandt ist und einer im Abstand bis zu 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartigen (straßenausbaubetragsrechtlich relevante) Nutzung die Abstände nach a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (5) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend des unterschiedlichen Maßes der Nutzung
- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) in den Fällen des § 10 Abs. 2 | 0,50, |
| b) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00, |
| c) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |

- | | |
|---|-------|
| d) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50, |
| e) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,70, |
| f) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,90, |
| g) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |
- (6) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen sowohl bebauten oder bebaubaren gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch ausschließlich in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere Vorteile, wird der Nutzungsfaktor für die zuletzt genannten Grundstücke auf 0,5 festgesetzt.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschößzahl festsetzt

- (1) Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 2 Absatz 5 Thüringer Bauordnung (ThürBO). Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse Geschosse mit einer geringeren als der in § 2 Absatz 5 ThürBO angegebenen lichten Höhe, soweit darin Aufenthaltsräume i. S. des § 2 Absatz 7 ThürBO genutzt werden bzw. genutzt werden können.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschößzahl des Bauwerkes die Baumasse geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschößzahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschößzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

- (1) Grundstücke, auf denen nur Kfz-Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagenschöß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschößzahl anzu-

setzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Im übrigen finden die §§ 8 und 9 keine Anwendung.

- (2) Auf Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 und 9 finden keine Anwendung.
- (3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 Abs. 1 und 2 nicht erfaßt sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete, z.B. mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser errichtet werden dürfen.

§ 11

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 8 bis 10 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 - 10 entsprechende Festsetzungen enthält, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse nach § 8 Abs. 1 Satz 3. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschöß ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 10 für die Grundstücke entsprechend Anwendung,
- a) auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 - b) die als Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücke nach § 10 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt werden,
 - c) nur mit Nebenanlagen i. S. von § 10 Abs. 3 bebaut sind oder
 - d) die nur für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden (§ 10 Abs. 2).

§ 12

Artzuschlag

- (1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in einer vergleichbaren Weise genutzte Grundstücke in allen übrigen Gebieten, sind die in § 7 Abs. 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch anderen Grundstücken Vor-

teile durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Anlage geboten werden.

- (2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 10 Abs. 2 fallenden Grundstücke.
- (3) Für Grundstücke nach Abs. 1 mit den Nutzungsarten Einkaufszentrum und großflächiger Handelsbetrieb, Messe, Ausstellung und Kongreß sind die in § 7 Abs. 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 1,0 zu erhöhen.

§ 13

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Grundstücke an zwei oder mehreren, nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden, gleichartigen öffentlichen Einrichtungen werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, daß bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Paragraphen die sich ergebenden Berechnungsdaten (Nutzungsflächen) jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

§ 14

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder

ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet.

§ 15

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Gehwege,
5. die Radwege,
6. die Beleuchtungseinrichtungen,
7. die Oberflächenentwässerung,
8. die Kfz-Stellplatzflächen,
9. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald der Grunderwerb und die Freilegung erfolgt ist oder die sich auf eine der Teileinrichtungen erstreckende Baumaßnahme fertiggestellt und die Teileinrichtung selbständig nutzbar ist.

§ 16

Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme. Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 15) mit dem **Abschluß** der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der **Abschnittsbildung** mit dem Abschluß der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme.
Im Fall der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 5 Absatz 2) entsteht sie mit dem Abschluß für die zur Erschließungseinheit zusammengefaßten Anlagen.
- (2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertiggestellt, tatsächlich und rechtlich beendet ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 17

Vorausleistungen und Ablösung des Beitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.
- (2) Der Beitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Die Vorausleistung (§ 17) wird einen Monat nach der Zustellung des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 19

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung von Ausbaubeiträgen nach den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Thüringen (Thür KAG) vom 9. August 1991 für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Apolda (Ausbaubeitragssatzung) vom 23.04.1993, die Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung vom 23.05.1995, die Zweite Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung vom 16.12.1996 und die Dritte Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung vom 14.05.1997 außer Kraft.

Apolda, den 24.10.2000
Stadt Apolda

gez. i.V. Paul Richter/1. Beigeordneter

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften **dieser Satzung**, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Apolda, Markt 1, 99510 Apolda, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Lohnsteuerkarten 2001

1. Die Lohnsteuerkarten 2001 sind den Arbeitnehmern zugestellt worden.
Die steuerfreien Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sind nach Möglichkeit bereits eingetragen worden.
2. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, vor Beginn des Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses bei der zuständigen Gemeinde die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn ihm die Lohnsteuerkarte nicht im Rahmen des allgemeinen Ausstellungsverfahrens zugegangen ist.
3. Jeder Arbeitnehmer hat die Pflicht, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2001 zu überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen zu lassen.
4. Zu Beginn des Kalenderjahres 2001 ist durch den Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2001 seinem Arbeitgeber auszuhandigen.
5. Auf die möglichen steuerlichen Nachteile bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2001 wird besonders aufmerksam gemacht.
6. Die Arbeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen und Ergänzungen, auch bei offenbaren Unrichtigkeiten, selbst auf der Lohnsteuerkarte vorzunehmen; derartige Handlungen sind nicht statthaft und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann oder ein Pflegschaftsverhältnis besteht),
 - c) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
 - d) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
9. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die gleichzeitig mit den Lohnsteuerkarten ausgehändigte Informationsschrift „Lohnsteuer 2001“ hingewiesen.

gez. i.V. Paul Richter/1. Beigeordneter

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Die Stadtverwaltung Apolda bietet folgende Hausgrundstücke zum Verkauf:

1. Ludwigsplatz 4

Grundstücksgröße: 907 m²
 Nutzfläche: ca. 163 m²
 Baujahr: um 1883
 Lage: erweitertes Stadtzentrum
 Nutzungsmöglichkeit: Wohnungen
 Sonstiges:
 Eingeschossiges, unterkellertes Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoß sowie zweigeschossigem Seitengebäude mit Pultdach; drei Wohnungen, alle leerstehend; Garten hinter dem Haus; stark sanierungs- und modernisierungsbedürftig
 Preisorientierung: 30.000,- DM

2. Neusätze 8

Grundstücksgröße: 420 m²
 Nutzfläche: ca. 180 m²
 Baujahr: um 1913
 Lage: nordöstlicher Stadtrandbereich
 Nutzungsmöglichkeit: Wohnungen
 Sonstiges:
 Zweigeschossiges, vollunterkellertes Gebäude mit ausgebautem Mansardendach; drei Wohnungen, davon zwei vermietet; sanierungs- und modernisierungsbedürftig
 Preisorientierung: 80.000,- DM

3. Weilandstraße 3

Grundstücksgröße: 161 m²
 Nutzfläche: ca. 205 m²
 Lage: Innenstadtrand
 Nutzungsmöglichkeit: Wohnungen
 Sonstiges:
 Dreigeschossiges, unterkellertes Eckwohnhaus, Steildach; drei Wohnungen, davon zwei leerstehend; sanierungs- und modernisierungsbedürftig
 Preisorientierung: 150.000,- DM

4. Weimarische Straße 49

Grundstücksgröße: 419 m²
 Nutzfläche: ca. 225 m²
 Baujahr: um 1880
 Lage: erweiterter Innenstadtbereich
 Nutzungsmöglichkeit: Wohnungen
 Sonstiges:
 Zweigeschossiges Wohnhaus, teilunterkellert, ausgebautes Dachgeschoß; dreigeschossiges Seitengebäude; 4 Wohnungen, davon drei vermietet; sehr sanierungs- und modernisierungsbedürftig
 Preisorientierung: 40.000,- DM

Ferner wird zum Verkauf angeboten:

1 Büro- und Sanitärcontainer in Sandwich-Bauweise zum Selbstabbau und -abtransport
 Baujahr: 1985
 Nutzfläche: ca. 148 m²
 Preisorientierung: 8.500,- DM

Für Inhalt und Richtigkeit der Anzeige wird jede Haftung ausgeschlossen. Kaufinteressenten reichen bitte schriftlich ihr Gebot mit einer Kaufpreisangabe an die **Stadtverwaltung Apolda, Liegenschaftsamt, Bachstraße 11, 99510 Apolda**, ein.

Die Stadt Apolda ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Ein vorzeitiger Verkauf ist jederzeit möglich.

Besichtigungen der Hausgrundstücke sind vor Abgabe des Gebotes möglich. Mit Abgabe des Gebotes ist eine Kautions in Höhe von 150,- DM zu hinterlegen. Sie wird zurückgezahlt, wenn die entscheidungsbefugten Gremien des Stadtrates von Apolda das jeweilige Gebot nicht angenommen haben. Zur Beantwortung von Fragen stehen die Mitarbeiter des Liegenschaftsamtes unter Telefon (03644) 650-455 oder 650-453 gern zur Verfügung.

gez. **Dr. U. Burghoff** (2. Beigeordneter/Finanzdezernent)

Wappenverwendung genehmigungspflichtig



Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß die Verwendung des Wappens der Stadt Apolda gemäß § 3 der „Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Apolda durch Dritte“ (veröffentlicht im Amtsblatt 01/96 und 12/98) genehmigungs- und gebührenpflichtig ist. Von der Gebühr kann in bestimmten Fällen jedoch abgesehen werden.

Die Genehmigung ist formlos beim Bürgermeister zu beantragen.

Wer also beabsichtigt, das Wappen z.B. für Urkunden, Vereinspräsentationen oder für die Gestaltung seiner Internet-Seiten zu benutzen, muß sich vorher die Genehmigung einholen.

Anderenfalls wird die Benutzung des Wappens ohne Genehmigung als Ordnungswidrigkeit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verfolgt.

gez. i.V. **Paul Richter**/1. Beigeordneter

Stellenausschreibungen

Die Stadtverwaltung Apolda schreibt - vorbehaltlich der Bestätigung der Haushaltssatzung 2001 durch den Stadtrat Apolda und die zuständige Aufsichtsbehörde - für das Jahr 2001 **vier Stellen** zur

Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r

aus.

Die Bewerber/innen sollten mindestens über einen erfolgreichen Realschulabschluß verfügen bzw. diesen zu Beginn der Ausbildung (voraussichtlich im September 2001) erlangen.

Es werden **sehr gute und gute** Leistungen erwartet.

Schwerbeschädigte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Den Einstellungen werden Eignungstests sowie persönliche Vorstellungen vorausgehen.

Interessenten richten ihre **Bewerbungsunterlagen** (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Lichtbild, Kopie des Schulabschlusses bzw. des letzten Zeugnisses) **bis zum 10. November 2000** an die Stadtverwaltung Apolda, Hauptamt, Markt 1, 99510 Apolda.

gez. i.V. **Paul Richter**/1. Beigeordneter

Die Stadtverwaltung Apolda schreibt - vorbehaltlich der Bestätigung der Haushaltssatzung 2001 durch den Stadtrat Apolda und die zuständige Aufsichtsbehörde - für das Jahr 2001 **eine Stelle** zur

Ausbildung zum Straßenwärter (männlich)

aus.

Die Bewerber sollten mindestens über einen erfolgreichen Realschulabschluß verfügen bzw. diesen bis zu Beginn der Ausbildung (voraussichtlich im September 2001) erlangen. Es werden mindestens **gute Leistungen** und **handwerkliches Geschick** erwartet. Den Einstellungen werden Eignungstests sowie persönliche Vorstellungen vorausgehen.

Interessenten richten ihre **Bewerbungsunterlagen** (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Lichtbild, Kopie des Schulabschlusses bzw. des letzten Zeugnisses) bis zum **17. November 2000** an die Stadtverwaltung Apolda, Hauptamt, Markt 1, 99510 Apolda.

gez. i.V. **Paul Richter**/1. Beigeordneter

Amtlicher Teil: Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung-§ 17 Nr. 1 VOB/A

Die Stadt Apolda schreibt Arbeiten zur

Sanierung des Apoldaer Rathauses (3. Bauabschnitt) aus:

- a) **Auftraggeber:** Stadt Apolda
Markt 1, 99510 Apolda
Tel.: 03644/650-0
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung
- c) **Gegenstand der Ausschreibung:** Sanierung des Apoldaer Rathauses, 3. BA - Hinterhaus
- d) **Ort der Ausführung:** Rathaus Apolda, Markt 1
99510 Apolda
- e) **Umfang/Merkmale der baulichen Anlage:**
- Altbau, Baujahr 19. Jahrhundert, Rathauskomplex unter Denkmalschutz
 - öffentliches Gebäude mit entsprechenden Verkehrsflächen, Büro- und Abstellräumen
 - Erd-, Ober und Dachgeschoß
 - Nettogrundrißfläche 3. BA: 340 m²
- f) Dabei fallen hauptsächlich folgende **Leistungen** an:
- Los 01 Maurer, Putz, Trockenbau**
- Abbrucharbeiten - Teilabrisse
 - Rohbauarbeiten - Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten für Umbauten und Reparaturen
 - Zimmer- und Holzbauarbeiten - Reparaturarbeiten, Holzschutz
 - Estricharbeiten - 160 m²
 - Putzarbeiten - 400 m² **einschl. Klein- und Kleinstflächen**
 - Trockenbau - Trockenestriche ca. 100 m², Trennwände und Vorsatzschalen in Kleinflächen, untergehängte Decken ca. 200 m²
- Los 02 Elektroarbeiten**
- Demontage der Altanlagen
 - Installationsarbeiten bestehend aus:
 - Niederspannungsverkabelung im gesamten Bauabschnitt UP und AP
 - 1 Stück Baustromverteiler
 - 1 Stück Standverteiler
 - 48 m Brüstungskanal aus Stahlblech - 170/70
 - 24 Stück Hängerastenleuchten
 - 5 Stück Akkupiktogrammleuchten
 - 1000 m Computerkabel Cat. 5-2x (4/2/0,6)
 - 110 Stück Schalter und Steckdosen
 - Einbruchmeldeanlage
 - Hausalarmanlage
 - Blitzschutz außen, Überspannungsschutz innen
- h) **Ausführungsfrist - Baubeginn:** 02.01.2001
Fertigstellung 3. Bauabschnitt: Juli 2001
- i) **Abholung (nur nach telefonischer Vorbestellung) oder Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei:**
Stadtverwaltung Apolda
Baudezernat/Bauverwaltung
Am Stadthaus 1
99510 Apolda,
Tel.: 03644/650256
Termin: ab 09.11.2000, 14.00 Uhr
- j) **Kostenbeitrag incl. Mwst:** Lose 01 und 02 je 20,00 DM
(wird nicht zurückerstattet)
- Zahlungsmodalitäten:** - gegen Rechnung,
- bei Postversand zusätzlich 5,00 DM
- k) Die Angebote sind bis zum Submissionszeitpunkt in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:
„Rathaus Apolda, 3. BA, Los Nr. ...“
bei unter i) genannter Stelle abzugeben.
- l) **Die Angebote sind zu richten an:**
Stadtverwaltung Apolda
Baudezernat/Bauverwaltung,
Am Stadthaus 1
99510 Apolda
- m) **Die Angebote sind abzufassen in:** deutsch
- n) Bei der Submission sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.
- o) **Submission:**
Termin: 23.11.2000
Zeit: Los 01 - 14.00 Uhr
Los 02 - 14.30 Uhr
Örtlichkeit: Stadtverwaltung Apolda, Raum 35,
Am Stadthaus 1, 99510 Apolda
- p) **Geforderte Sicherheiten:**
Die Vertragserfüllungsbürgschaft beträgt 5% in Höhe der Auftragssumme einschließlich der Nachträge je Los.
Die Gewährleistungsbürgschaft beträgt 3% in Höhe der Auftragssumme einschließlich der Nachträge je Los.
Der Antragsteller hat eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung vorzulegen.
- q) **Zahlungsbedingungen:** gemäß Verdingungsunterlagen
- r) **Rechtsform von Bietergemeinschaften:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) **Geforderte Eignungsnachweise:**
Die Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie Eintragung in das Berufsregister sind nach VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a-g mit der Abgabe des Angebotes nachzuweisen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.
Bei Vergabe einzelner Bauleistungen an Nachauftragnehmer sind diese zu nennen und deren Eignung auf Verlangen nachzuweisen.
- t) **Zuschlagsbindefrist endet am** 30.12.2000
- v) **Nachprüfstelle gemäß VOB/A § 31:**
Landratsamt Weimarer Land
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda
Tel.: 03644/540-0
Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der Fördermittel.
Telefonische Vorbestellung der Ausschreibungsunterlagen bei unter i) genannter Stelle
- gez. P. Richter**
1. Beigeordneter/Baudezernent

Schönste Fassade 2000 gesucht

Auch in diesem Jahr soll die seit 1993 zur Tradition gewordene Prämierung der „schönsten Fassade“ erfolgen.

In unserem Stadtbild sind weitere zahlreiche neu sanierte Fassaden zu erkennen. Deshalb sind die apoldaer Bürgerinnen und Bürger wieder aufgerufen, sich an der Einreichung von Vorschlägen für eine Prämierung zu beteiligen. Gesucht werden Fassaden, die durch Sanierung oder Umgestaltung im laufenden Jahr bzw. seit November 1999 wieder in neuem Glanz erstrahlen. Besonderes Augenmerk soll

auf die Wiederherstellung von Details Elementen wie Gesimse, Konsolen, Türen, Fenstergewände und historische Fenstersprossung gelegt werden. Bei Neugestaltung sollten diese Elemente in geeigneter Form und in entsprechendem Material erfolgen. Aber es können auch Neubauten prämiert werden, die sich als Lückenschließungen sowohl in Proportionen als auch in ihrer Gestaltung gut in das Stadtbild einfügen.

Für die Prämierung der schönsten Fassade(n) 2000 stehen aus dem städtischen Haushalt

wieder Mittel zur Verfügung. Sie sollten als Dankeschön für das Bemühen verstanden werden, das Stadtbild aufzuwerten.

Vorschläge (mit Foto) sind bis zum 30. November 2000 an die Stadtverwaltung Apolda, Baudezernat, Markt 1, 99510 Apolda, zu schicken.

Eine Jury wird aus den eingereichten Vorschlägen den oder die Preisträger ermitteln.

gez. i.V. **Paul Richter**/1. Beigeordneter

- Anzeigen -

Keine Sprechzeiten im Einwohnermeldewesen

Das Sachgebiet Einwohnermeldewesen des Rechts- und Ordnungsamtes bleibt vorübergehend geschlossen

vom **Dienstag, dem 14.11.2000**, bis einschließlich **Montag, den 20.11.2000**,

da ein neues Software-Programm eingeführt wird.

Innerhalb der genannten Zeit können auch keine telefonischen Anfragen beantwortet werden. Wir bitten um Verständnis.

gez. i.V. **Paul Richter**/1. Beigeordneter

Allgemeine Tarife und Preise für Sonderabkommen für die Versorgung mit Erdgas



Die Energieversorgung Apolda GmbH (EVA) bietet ab 01. November 2000 auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 sowie unter Berücksichtigung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 (Gasabrechnung) Erdgas zu folgenden geänderten Preisen an: Der Erdgaspreis setzt sich aus einem Jahresmeßpreis (Kleinverbrauchstarif) bzw. aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einen Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh) zusammen.

I. Allgemeine Tarife Erdgas

	Verwendungsbereich	günstiger jährlicher Verbrauch (kWh H ₀)	Meß-/Grundpreis DM/Jahr		Arbeitspreis Pf/kWh H ₀	
			netto	brutto	netto	brutto
Kleinverbrauchstarif	alle Verwendungszwecke	bis 1.363	96,00	111,36	12,50	14,500
Grundpreistarif	Haushalt/Nutzung	ab 1.364 bis 9.428	156,00	180,96	8,10	9,396

II. Sonderabkommen Erdgas

Kunden, die ihren gesamten Raumwärmebedarf durch Erdgas decken oder Erdgas für gewerbliche Zwecke mit höherem Verbrauch anwenden, können von der EVA nach Vereinbarung eines Sonderabkommens Erdgas zu folgenden Bedingungen beziehen:

	Verwendungsbereich	günstiger jährlicher Verbrauch (kWh H ₀)	Meß-/Grundpreis DM/Jahr		Arbeitspreis Pf/kWh H ₀	
			netto	brutto	netto	brutto
Sonderabkommen I	Haushalt/gewerblich. Nutzung	ab 9.429 bis 89.999	288,00	334,08	6,70	7,772
Sonderabkommen II	größere Haushalte/gewerblich. Nutzung	90.000	468,00	542,88	6,50	7,540

Für Anlagen mit Nennwärmebelastungen über 30 kW werden für die darüber hinausgehende Belastung dem Grundpreis 9,60 DM/kW netto (11,136 DM/kW brutto) im Jahr hinzugerechnet.

Abrechnung, Brennwert und Druck

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (H₀) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des von der EVA bezogenen Erdgases errechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird jährlich neu ermittelt. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. 11,1 kWh/m³ (Qualität „H-Gas“) bzw. 9,5 kWh/m³ (Qualität „L-Gas“) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260) und einen Meßdruck von ca. 22 mbar.

Gemäß § 4 Abs. 5 der AVBGasV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich zu einer Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennkessel) kleiner ist.

Erdgassteuer und Konzessionsabgabe

Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas beinhaltet die gesetzlich festgelegte Erdgassteuer sowie die Konzessionsabgabehöchstsätze nach Konzessionsabgabenverordnung (KVA) vom 09.01.1992 in der Fassung vom 22.07.1999, soweit mit den Kommunen keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

Umsatzsteuer

Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (Stand 01. November 2000: 16%)

Die angegebenen Preise gelten ab 01. November 2000. Gleichzeitig treten die bisherigen Preise vom 01. Juli 2000 außer Kraft.

Energieversorgung Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda

TO STRICK Creation
APOLDA GmbH

Fabrikverkauf

Montag bis Freitag
10.00 Uhr - 18.00 Uhr

Samstag
09.00 Uhr - 13.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Tolooop

Am Weimarer Berg 6
(neben McDonald's)
99510 Apolda
Telefon: (0 36 44) 65 13 08
Telefax: (0 36 44) 65 13 12

Hansjörg Gleim
staatl. gepr. Augenoptikermeister

Bahnhofstraße 30 • 99510 Apolda
Telefon/Fax 03644 / 563484

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9.00 - 18.00 Uhr
Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

BRILLEN & KONTAKTLINSEN



Orthopädieschuhtechnik Hoppe

Ihr Meisterbetrieb

99510 Apolda · Rosa-Luxemburg-Straße 13 · Telefon 036 44 / 56 36 84

OFFNUNGSZEITEN: Montag 8.00 - 16.00 Uhr

Dienstag - Donnerstag 8.00 - 15.30 Uhr · Freitag 8.00 - 12.00 Uhr (oder nach Absprache)



Rundum versorgt - von Kopf bis Fuß - jetzt alles unter einem Dach!

Ab sofort führen wir zusätzlich sämtliche Artikel eines **SANITÄTSHAUSES!**

Wie z.B.

- Kompressions- und
- Bandagen
- Blutdruckmessgeräte
- Stützstrümpfe
- Massageartikel
- Blutzuckermessgeräte
- Wärmewäsche
- Gymnastikbälle
- Pflegeartikel



Thommy's Partyservice

➤ jederzeit

- warme Speisen
- kalte Platten
- gemischte Buffets
- Geschirrverleih



➤ **Anlieferung frei Haus**
(ab 50,00 DM Bestellwert)

Vorbestellungen erforderlich!
Telefon (0 36 44) 55 07 95

Thommy's Imbiß und Partyservice GmbH
Utenbacher Grund 125a · 99510 Apolda

A & A GALLERY

ANTIQUARIAT, ART & WINE

Eröffnung am Samstag, dem 11. November 2000

Wir bieten an:	ArtDéco-Lampen	Exclusives Glas
Ölgemälde	Bronzen	Antik-Art Möbel-Elemente
Exklusive Spiegel	Porzellan	Orientteppiche
	Versilberte Accessoires	Ausgesuchte Weine

Öffnungszeiten:
Dienstag - Freitag 14.00 - 19.00 Uhr
Samstag 9.00 - 15.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Antik & Art GmbH & Co KG
Wielandstraße 7
99510 Apolda
Telefon (03644) 56 25 88
Telefax (03644) 56 25 87

FIRMA A. LÖBEL



REPARATURSERVICE
SCHLÜSSELANFERTIGUNG • SCHLEIFEREI

- ⇒ AL-KO Motorhacke 599,- DM
3,5 PS 499,- DM
- ⇒ AL-KO Tischkreissäge 599,- DM
2500 Watt 399,- DM
90 mm Schnitthöhe
- ⇒ Partner Motorsägen ab 269,- DM
- ⇒ Bosch Elektrosägen ab 199,- DM
- ⇒ AL-KO Leisehäcksler 764,- DM
bis 4,5 cm Aststärke 660,- DM

Alle Geräte betriebsfertig!

Ritterstraße 4 · 99510 Apolda
Telefon/ Fax (036 44) 56 20 49

**Suchen Sie nicht länger,
kommen Sie gleich zu uns!**

Unser Service:

- Vermessen Ihrer Zimmer
- Zuschnitt auf Raummaß
- Anlieferung/Entsorgung
- Ketteln von Teppichen und Fußleisten
- Mietservice für Sprühsauger



**Wir verlegen den bei uns
gekauften Bodenbelag!**
(Das Trockenverlegen kostet keinen Pfennig mehr)
Matratzen und Lattenroste in großer Auswahl!

Neu bei uns:
flüssige Nahtlostopapete
ab sofort LOTUSAN-FASADENFARBE

Unser Programm:
von A wie Auslegware
bis Z - wie Zubehör für Gardinen

Teppichwelt - Rannstedt
99518 Rannstedt in Richtung Ködderitzsch
Telefon 03 64 63 / 4 02 59

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9.00 - 18.00 Uhr
Samstag 9.00 - 12.00 Uhr



STADTHALLE APOLDA

Klause 1 · 99510 Apolda · Telefon: (036 44) 50 63 - 0
Donnerstag, 16. November 2000, 19.30 Uhr

**„NEW YORK
STADT DER SUPERLATIVE“**
Diavortrag

Freitag, 17. November 2000
„TUMPLIN DICE“ ROCKGRUPPE
Vorband ist die „Müllerband“ aus Weimar

Mittwoch, 29. November 2000, ca. 13.00 Uhr
URANIA-Vortrag
„RENTENREFORM“
Referent: Dr. Josef van Almsik
Nachfragen bei URANIA Apolda

Kartenreservierung und -verkauf
Apolda-Information, Telefon (036 44) 56 26 42
Stadthalle, Telefon (036 44) 50 63 - 0, Fax (036 44) 50 63 40
Änderungen vorbehalten!

*Im Amtsblatt können
auch Sie werben!*

Rufen Sie uns an:

650 - 161



vorher

Aus Alt mach Neu!

Retuschen und Colorierungen
Digitale Bildbearbeitung

FOTO STEIN ☎ (036 44) 56 32 88



nachher

TAG DER OFFENEN TÜR

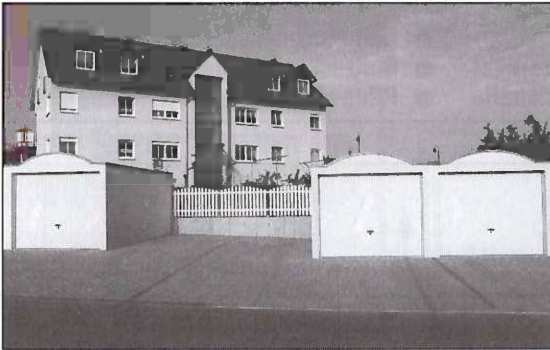
WANN: SONNABEND, den 11. November 2000, von 13.00 bis 16.00 Uhr

WO: APOLDA Wohnbaugebiet „Am Schötener Bache“, Ortsausgang in Richtung Jena

WAS: Besichtigen Sie

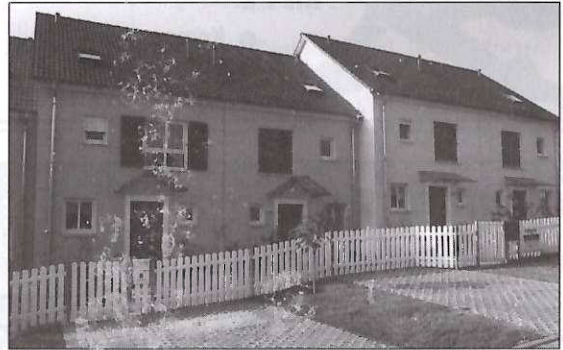
EIGENTUMSWOHNUNGEN

Albstädter Straße 5



REIHENHAUS

Kölner Straße 6



Ab Zufahrt Marktkauf ist der Weg ausgeschildert.

Es lädt ein die:



APOLDAER STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH

SCHULPLATZ 3 • 99510 APOLDA

TELEFON: (03644) 50540 • FAX: (03644) 505480



Restaurant *Alla Stalla*

Tel: (0 36 44) 61 97 19

lädt ein zu...

...Musik, Tanz und gemütlichem
Beisammensein in unserem Festsaal

**am 10. November 2000
um 19.30 Uhr.**

Premierenpreis DM 20,-
(inkl. ital. Buffet und Livemusik)

LIVE Musik

Gerd Lübeck



Unsere nächsten Veranstaltungen

27. Oktober 2000
Freitag
19.00 Uhr
DM 25,-

Theater Waidspeicher Erfurt

PROGRAMM: „Kabarett Mix“
Politisch-Satirisch-Musikalisches Programm
Gisela Brand, Sybille Taucke, Andreas Pflug
am Klavier Wolfgang Wollschläger

18. November 2000
Samstag
18.00 Uhr
DM 20,-

SALON DUO „S“

„Piano & Violinklänge einmal anders!“
Violine: Simone Stützer
Piano: Sabine Knoch
PROGRAMM: Eine musikalische Reise durch...
...Musicals-Evergreens, Jazz & Classic

24. November 2000
Freitag
19.00 Uhr
DM 25,-

FETTNÄPPCHEN

PROGRAMM: „Kinderlos“

01. Dezember 2000
Freitag
19.00 Uhr
DM 20,-

EUROJulius alias Adriano Celentano

PROGRAMM: „Bauchschmerzen“
Parodie über den berühmten italienischen
Schauspieler

09. Dezember 2000
Samstag
18.00 Uhr
DM 25,-

„Anaconda“

PROGRAMM: „Adrenalin“

Kartenvorverkauf in Alla Stalla
Bahnhofstrasse 9 (Fußgängerzone) APOLDA

Weihnachts- und Firmenfeiern bei uns mit Kabarett und Tanz